

Fortbildungsschulen mittelst Abrechnung von Büchern und Abwendung von Wanderlehrern gerne bereit seye.

7) Mittheilungen der Berathungen und Beschlüsse der unterm 19. September l. J. zu Bäckung abgehaltenen Gau-Versammlung ist noch erfolgt, die Berathung der Frage

8) aber, wegen vorgerückter Tageszeit zur nächsten Versammlung verwiesen worden.

Zur Beurkundung:  
Zais. Fuchs.

**Verschiedenes.**

**Paris, 10. April.** Eine Nachricht soll an die Regierung gelangt seyn, welche beweist, daß die Diplomaten weder allsehend noch allwissend sind und daß sich häufig Dinge in ihrer nächsten Nähe zutragen, die ihrer Aufmerksamkeit entgehen. Dieser Nachricht zufolge befände sich Prinz Joinville schon seit längerer Zeit in Amerika und übe einen beträchtlichen Einfluß auf den Gang der Kriegsbereitungen, ohne daß es bis jetzt zur Kenntniß der verschiedenen Gesandten, die sich zu Washington aufhalten, gekommen wäre. Von dem Prinzen Joinville soll der Plan herrühren, nach welchem die Armee des Nordens vorgeht, auch sagt man, daß sich zwischen dem Prinzen und dem Präsidenten Lincoln die engsten Beziehungen festgesetzt haben und daß ein förmliches Abkommen zwischen ihnen bestehe, das sich auf mögliche Ereignisse in Europa bezöge. Man beschäftigt sich viel in Regierungskreisen mit dieser seltsamen Angelegenheit und man versichert, daß sie namentlich den Kaiser beschäftige. (D. A. Z.)

**Amerika.**

Die „United Service Gazette“ gibt aus der Feder Dr. Shippens, der sich an Bord der Fregatte „Congress“ befand, folgende Schilderung des Seegefechts in der Hampton-Bay: „Da kommt endlich der Merrimac,“ sagte einer unserer Offiziere, der eilend in mein Casinenzimmer trat. Ich las mit vielem Interesse eine eben erhaltene Zeitung, und antwortete: „Stören Sie mich nicht, ich bin beschäftigt.“ „Es ist kein Scherz,“ sagte der Offizier, „das Schiff kommt auf uns los.“ Damit nahm er Degen und Revolver, und eilte auf das Deck; ich folgte. Ganz richtig, die sonderbar aussehende Masse dampfte langsam den Fluß herab; aber sie wandte sich, und schien, als hätte sie nur eine Versuchsfahrt gemacht, umkehren zu wollen, und schon hielten wir's für einen falschen Lärm. Aber bald ging der „Merrimac“ wieder vorwärts, und fing an, sich uns, dem „Congress“, langsam zu nähern. Wir machten uns zum Kampf fertig, und sobald der Merrimac in Schußweite kam, eröffneten wir unser Feuer. Ebenso gut hätten wir einen schwimmenden Eisberg beschießen können; die Kugeln prallten an seinem Eisenpanzer ab wie Hagelkörner an einem Bleidach. Allmählig kam er heran, fuhr an uns vorbei, und gab sein Feuer ab, und zwar mit furchtbarer Wirkung. Dann dampfte er gerade auf den „Cumberland“ los, wandte sich um, rannte in denselben unmittelbar hinter den Bug, und riß ein ungeheures Loch in dessen Rippen, während er zugleich sein Ge-

schoss in das zerrümmerte Schiff schleuderte. Er wich zurück, und wiederholte seinen schrecklichen Anprall. Das Schiffsal „des Cumberland“ war besiegelt. Er schoß brav und gab wiederholte Breitseiten, aber eben so erfolglos, wie es unsere eigenen Schüsse waren. Die unglückliche Fregatte neigte sich um, und sank mit ihren meisten Verwundeten in Grund, während nur die unverleht gebliebenen und leicht verwundeten Offiziere und Matrosen sich in den Booten retteten oder auch an's Ufer schwammen. Mit dem „Cumberland“ fertig, kehrte das Seeungeheuer zu uns zurück, und eröffnete ein furchtbares Feuer auf unser Backbord. Seine erste Bombe barst auf unserem Deck, und tödtete die ganze Bedienung der Kanone No. 7. Bombe auf Bombe, und manchmal zwei auf einmal, sprangen unter uns. Das Schiff sah bald nur noch aus wie ein Schlachthaus. Der Chirurg begann seine Arbeit und versuchte eine Amputation; ein großes Holzstück fiel ihm auf die Brust und tödtete ihn augenblicklich. Vom Operiren war keine Rede mehr.

Die Verwundeten, gräßlich zerlegt, lagen zuhauf. Die kleinste Wunde, die ich gewahrte, war eine abgeschossene Hand; manchem Leib war der Kopf, eine Schulter, ganze Beine und Arme weggerissen. Bald stand das Schiff in Flammen, die Bomben hatten an mehreren Stellen gezündet. Fast alle unsere Kanonen waren demontirt, das Ladungsgeräthe zerrümmert, die Pulverjungen alle todgeschossen. Das Innere des Schiffs glich einem verwüsteten und ausgebrannten Haus. Alles in Trümmern, schwarz oder roth, verbrannt oder blutig. Die grauenvolle Scene dauerte etwa eine halbe Stunde. Da strichen wir die Flagge. Ein feindliches Boot steuerte an uns heran. Unsere große Sorge war für die Verwundeten. Man rief uns zu: „Eilt euch!“ — „Wir können mit Menschen nicht eilen die schlimm verwundet liegen.“ — „Aber ihr müßt; ich bin im Begriff euer Schiff zu verbrennen; also schnell!“ rief der feindliche Offizier. Doch er irrte sich, und verbrannte das Schiff nicht; denn in diesem Augenblick eröffnete ein Indiana-Regiment am Ufer ein heftiges Feuer aus Büchsen und einer Haubitze auf sein Boot, ich sah einen Rebellenoffizier fallen, und das Boot wich zurück. Wohin es fuhr, weiß ich nicht. Mittlerweile nahmen unsere eigenen kleinen Boote und einige vom „Cumberland“, die herangesteuert waren, alle unsere Verwundeten auf, und brachten sie an's Land. Ich glaube nicht, daß ein Verwundeter an Bord gelassen wurde. Es waren nach meiner Vermuthung 27; aber wenigstens 80 Mann lagen tod auf dem Deck und auf dem Verbandsplatz im untern Schiffsraum. Während der Nacht brannte die Fregatte vollends nieder, und der Kumpf flog in die Luft. [N. Z.]

In einer Hamburger Modewaarenhandlung erschien vor einigen Tagen ein Dienstmädchen und äußerte das Verlangen, einen Schawl zu kaufen. Der Verkäufer, wie alle seine Collegen ein Menschenkenner, legte ihr eine Reihe von solchen Shawls vor, wie sie ihrem Stande und ihren vorausgesetzten pecuniären Kräften angemessen schienen. Das Mädchen sah sie flüchtig durch, und bemerkte dann, daß diese ihr nicht gut genug wären. Es wurde ihr sogleich eine

theurere Gattung gezeigt, aber nach dem Betrachten erfolgte dieselbe Bemerkung: sie wünsche bessere zu sehen. Dies ging so fort, bis der Verkäufer ihr endlich Shawls zu 100 und 150 Mark vorlegte, die in-besseren auch nicht gut genug gefunden wurden. Ein solches Verlangen nach dem Theuersten und Ausge-suchtesten von einem Dienstmädchen mußte natürlich Verdacht erregen, da erst kürzlich in den Läden die raffiniertesten Schwindelereien ausgeführt worden waren; der Verkäufer hat also die rathselhafte Kundin, am anderen Tage wieder vorzukommen, bis dahin wäre eine neue Sendung von kostbaren Shawls eingetroffen. Man glaubte im Laden, sie würde den projectirten Coup aufgeben und sich nicht wieder sehen lassen, hatte jedoch für alle Fälle einen Polizeioffizianten in Bereitschaft. Wider alles Erwarten stellte sich das Mädchen wirklich wieder ein und fragte nach den neuangekommenen Shawls. Es wurden ihr deren zu 200, 250 und 300 Mark gezeigt. Sie wählte sorgsam unter denen zu 300 Mark einen aus und sagte, dieser gefalle ihr. Das ganze Ladenpersonal hatte sich bei einem so wunderbaren Verkaufe hinter dem Tisch concentrirt, und das Erstaunen kannte keine Grenzen, als die Kundin hat, den Schawl einzunwickeln, und baar 120 preussische Thaler auf den Tisch hingabte. Sie nahm ruhig die gekaufte Waare, empfahl sich und ging; nicht aber ohne von einem Polizeioffizianten unbemerkt gefolgt zu werden. So erfuhr man endlich, bei welcher Herrschaft sie conditorkirte, und konnte dieser den Vorfall mittheilen. Auf der Stelle wurde die Schawl-Eigenthümerin ins Verhör genommen. Sie mußte zugestehen, den Schawl gekauft und bezahlt zu haben, wollte aber auf die Frage, wie sie zu dem vielen Gelde gekommen sey, die Antwort schuldig bleiben. Dies machte sie noch verdächtiger, und man drang ernstlich in sie, bei Vermeidung eines Verhörs auf dem Stadtthause die Wahrheit zu sagen. Sie sprach sie mit der Sprache heraus. „Ach,“ sprach sie kleinlaut, „wir sind unserer sechs Dienstmädchen und haben mit einander einen Bund geschlossen. Langmüthig haben wir uns nach einem solchen Schawl gesehnt, und deshalb jeden Thaler, den wir erübrigen konnten, aufgehoben, bis die Summe voll war. Da uns nun der Schawl gemeinschaftlich gehört, so sollte ich immer diejenige umhängen, die am Sonntag Erlaubniß zum Ausgehen erhält.“ Diese originelle Association erregte bei alten Zeugen die größte Heiterkeit. Man sieht, was vereinte Kräfte vermögen.

Schorndorf. Fruchtmart am 15. April.

Getreidegattungen.	Zahl der verkauften Centner.	Mittelpreis pro Centner.	
		fl.	fr.
Kernen . . . . .	355	7	—
Haber . . . . .	—	—	—
Wicken . . . . .	—	—	—

**Frankfurter Cours**

vom 14. April 1862.

Pistolen fl. 9. 37 — 38 kr.  
Preuss. Friedrichsdor fl. 9. 55 — 56 kr.  
holl. 10 fl.-Stücke fl. 9. 43 — 44 kr.  
Ducaten fl. 5. 31 — 32 kr.  
20 Franken-Stücke fl. 9. 20 — 21 kr.  
Engl. Sovereigns fl. 11. 44 — 48 kr.

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer.

# Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 32.

Samstag den 26. April

1862.

**Amthliche Bekanntmachungen.**

Forstamt Schorndorf.  
Revier Hohengehren.  
**Holz-Verkauf.**

Freitag und Samstag den 2. und 3. Mai l. J. im Staatswald Bahnholz bei Hohengehren: 32 Klafter eichenes Spalt-, Klotz- und Anbruchholz, 88 1/2 Klafter buchene Prügel, 4 1/4 Klafter birken Scheiter und Prügel, 12 7/8 Klafter Anbruch- und Abfallholz, 10,550 Reifach-Wellen.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag.  
Schorndorf den 24. April 1862.  
Königl. Forstamt.  
Mieninger.

**Schorndorf.  
Diebstahls-Anzeige.**

In der Nacht vom 18/19. d. Mts. wurde von einem Wagen in hiesiger Stadt ein sogenannter 18—20' langer und circa 50 R schwerer Landzug entwendet, woran die Krümmung des einen Hacken abgebrochen und das zweite Gleich nicht vollständig zusammengeschweißt ist. Dieses wird zu den bekannten Zwecken veröffentlicht.  
Den 22. April 1862.  
Königl. Oberamtsgericht.  
G.-Act. Steeb.

**Schorndorf.  
Diebstahls-Anzeige.**

In Oberurbach sind am 7. d. Mon. 480 Gulden entwendet worden und zwar in vier Rollen, zwei Säcken und einem Papiergeld. Die Rollen waren je zu 100 Gulden. Zwei davon enthielten Kronenthalerstücke; eine derselben Kronenthaler und vielleicht auch Fünffrankensstücke; die vierte rheinische Gulden ober-

eingulden- zehn Kreuzer-Stücke. Das eine Säcken, weißlicht mit blauen Streifen, enthielt etwa 47 Gulden in großer Münze; das andere, leinene Säcken enthielt etwa 20 Gulden in großer Münze. Das Papiergeld bestand in einem Frankfurter Zehnguldenstein und in drei, wahrscheinlich Hessischen, blauen Guldensteinen.

Dies wird zu den bekannten Zwecken hiemit veröffentlicht.  
Den 15. April 1862.  
K. Oberamtsgericht.  
Ass. Pfizer.

**Welzheim.  
Marktberechtigungs-Gesuch.**

Die Gemeinde Kirchenkirnberg hat um die Erlaubniß gebeten, je am 12. März und 27. August einen Viehmarkt abhalten zu dürfen. Dies wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen die Gewährung dieses Gesuches spätestens bis 1. Juni d. J. bei der unterzeichneten Stelle vorzubringen sind.  
Den 23. April 1862.  
Königl. Oberamt.  
Luz.

Schorndorf.  
Der unterm 19. April in No. 31 dieses Blattes ausgeschriebene Brenn- und Stammholz-Verkauf in dem Spitalwald Senden mußte wegen eingetretenen Regenwetters unterbleiben, und wird daher erst am

**Dienstag den 29. dieß**

vorgenommen werden.  
Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Tanzwäldchen.  
Die Herrn Ortsvorsteher von Schornbach, Buhlbronn und Haubersbronn werden ersucht, dieß in ihren Gemeinden unter dem Bemerkten öffentlich bekannt machen zu lassen, daß im Falle abermaligen Regenwetters der Verkauf

im Wirthshaus zur Linde in Haubersbronn stattfindet.

Hospitalpflege. Luz.

Schorndorf.

Für den im Armenhaus befindlichen Friedrich Walther, Bauer, 62 Jahre alt wird ein Kosthaus in der Stadt oder auf dem Lande gesucht.

Hospitalpflege. Luz.

**Orden-Verkauf.**

Dienstag den 29. d. M. wird von Seiten der Stadt ein Quantum gute Grabenerde im öffentlichen Aufstreich verkauft. Die Liebhaber wollen sich Abends 5 Uhr am Fuße der neuen Göppinger Steige einfinden.  
Feldwegmeisteramt.

Schorndorf.

**Gesetzes-Publikation.**

Da bei der am Ostermontag stattgefundenen Publikation des Gesetzes über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrts-Rechte vom 26. März 1862 nur ein kleiner Theil der Einwohnerschaft sich eingefunden hat, so wird dieses für die Landwirthe höchst wichtige Gesetz in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.  
Den 24. April 1862.  
Stadtschultheißenamt.  
Palm.

**Gesetz**

über Feldwege, Trepp- u. Ueberfahrts-Rechte.

**Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Württemberg. Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

**Erster Abschnitt.**

Von der Anlegung und Unterhaltung der Feldwege.

1. Anlegung und Verbesserung von Feldwegen.

Art. 1. Wenn in einer Ortsmarkung oder in einem Theil derselben die Grundstücke in der Art im Gemenge liegen, daß ein Theil derselben ständiger Zufahrten entbehrt und deshalb die Eigenthümer an der freien Bewirthschaftung gehindert sind, und zur Beseitigung dieses Mißstandes die Anlegung neuer oder

die Abänderung bestehender Feldwege als erforderlich erscheint, so können, falls eine derartige Maßregel ausgeführt werden will, ohne daß sämtliche Beteiligte ihr zugestimmt hätten. Hiefür die nachstehenden in Art. 1 — 29, Abs. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 2. Als betheiligte bei einem derartigen Unternehmen sind diejenigen Grundstücke zu betrachten, bei welchen die Eigentümer entweder wegen Mangels einer ständigen Zufahrt, oder wegen der andern Umständen bestehenden Ueberfahrtsrechte an der freien und vollständigen Benützung gehindert sind, sofern der Plan des Unternehmens so angelegt ist, daß durch dessen Ausführung das gedachte Hindernis beseitigt wird.

Art. 3. Von der Theilnahme an dem Unternehmen darf kein Eigentümer, dessen Grundstück hiedurch die im Art. 2 bezeichnete Verbesserung erlangen kann, gegen seinen Willen ausgeschlossen werden, wenn nicht dieser Theilnahme Gründe der Unzweckmäßigkeit oder der unverhältnismäßigen Kostenverhöhung entgegenstehen.

Art. 4. Zu jeder Gemeinde mit parcellirter Markung hat die Gemeindebehörde — in zusammengesezten Gemeinden der betreffende Theilgemeinderath — mit Hilfe eines verpflichteten Sachverständigen Untersuchung und Erhebung vorzunehmen, ob und inwieweit ein System der Feldweg-Verbesserung ausgeführt werden kann, und das Ergebnis dem Königl. Oberamte mit etwaigen Anträge vorzulegen.

Es kann aber der Antrag auf Feldweg-Verbesserung auch von jedem Eigentümer eines der betheiligten Grundstücke gestellt werden, der dem Oberamte die erforderlichen Vorarbeiten (Art. 5) in befriedigender Weise zu liefern und bezüglich der Bezahlung der ihn weiter treffenden Kosten, falls sein Antrag nicht zur Ausführung gelangt (Art. 27, zweiter Absatz), die erforderliche Sicherheit zu leisten vermag.

Hiebei sind jedoch die von der Gemeinde eingeleiteten Vorarbeiten (Abs. 1) den Grundbesitzern zur Verfügung zu stellen. Vereinzelte Wegregulirungen haben sich, soweit immer möglich, an den etwaigen allgemeinen, für die Gemeinde gefertigten und für zweckmäßig erkannten Plan anzuschließen.

Art. 5. Mit dem Antrage sind dem Oberamte die zu seiner Beurtheilung erforderlichen Notizen vorzulegen, namentlich eine von einem verpflichteten Sachverständigen vorgenommene Situationszeichnung der zu verbessernden Grundstücke, welche eine Darstellung der beabsichtigten Einrichtung enthält, ferner eine kurze Beschreibung der letzteren und der dazu erforderlichen Rechtsabstreitungen, ein von einem Sachverständigen gefertigter Voranschlag der wahrscheinlichen Kosten, ein Verzeichniß der Eigentümer der in das Unternehmen zu ziehenden Grundstücke mit der Bezeichnung des Maßes und des Steuer Capitals der letzteren, sowie derjenigen Eigentümer, welche sich etwa schon für die Ausführung des Unternehmens erklärt haben.

Art. 6. Die Bornahme der Vorarbeiten für eine Weganlage darf von keinem Grund-Eigentümer gehindert oder erschwert werden. Wenn und soweit jedoch einem Eigentümer Schaden zugefügt oder er in Benützung seines

Eigentums gehindert wird, ist ihm von dem Unternehmer voller Ersatz zu leisten.

Art. 7. Das Oberamt hat den Antrag, erforderlichenfalls unter Beihilfe von Sachverständigen, einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und, falls sich hiebei kein Anstand ergibt, solchen zur Kenntniß der Eigentümer derjenigen Grundstücke, welche bei dem Unternehmen als betheiligte zu betrachten sind (Art. 2), zu bringen, auch zur Verhandlung mit denselben und, auch wenn dieses Unternehmen von der Gemeinde (vergl. Art. 29), sey es ganz oder theilweise für ihre Rechnung, sey es für Rechnung der Grundeigentümer, ausgeführt werden soll, zur Abstimmung über den Plan einen Termin festzusetzen.

Zwischen der Bekanntmachung des Antrags und der Abstimmung muß sich ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen befinden, während dessen die gesammelten Notizen sammt dem Urtheil der Sachverständigen zu Jedermanns Einsicht an Ort und Stelle offen zu legen sind.

Zu der Verhandlung und Abstimmung sind jene Eigentümer speciell, soweit dies nicht thunlich durch CIRCULAR-Aufforderung, einzuladen, und zwar unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Ausbleibenden rücksichtlich des Plans und ihrer Theilnahme an demselben als der Mehrheit der Erschienenen zustimmend angesehen werden, falls nicht vor oder noch bei der Verhandlung widersprechende Erklärungen von ihnen schriftlich einlaufen.

Gegen Pflugesbesehene und Landesabwesende kommt der ebengenannte Rechtsnachtheil nicht zur Anwendung, vielmehr werden dieselben, wenn ihre, übrigens unter Androhung von Ordnungstrafen vorzuladenden Vertreter nicht erscheinen, bei Berechnung der Mehrheit den Verneinenden zugerechnet.

Andere Betheiligte können gegen den Eintritt des verwirkten Präjudizes binnen dreißig Tagen von der Abstimmung an Einsprache erheben, wenn sie darthun, daß sie durch ein unabwendbares Hinderniß abgehalten waren, der Aufforderung Folge zu leisten, worüber das Oberamt zu erkennen hat.

Ueber die Eröffnungen der Ladungen sind Bescheidigungen zu den Akten zu bringen.

Außerdem ist die Tagfahrt öffentlich bekannt zu machen.

Vor der Abstimmung müssen die bei der Verhandlung Erschienenen über alle einschlagenden Verhältnisse möglichst aufgeklärt werden.

Wenn die Verhandlung sich über mehrere Weganlagen erstreckt, so ist über die einzelnen Unternehmungen, wofern sie nicht ein untrennbares Ganze bilden, besonders abzustimmen.

Die Zurücknahme einer für die Ausführung des Antrages abgegebenen Stimme ist, nachdem das Protokoll über die Verhandlung, zum Abschluß geziehen, nicht mehr statthaft.

Art. 8. Wenn sich ein Grundstück ungetheilt im Eigenthum mehrerer Personen befindet, so ist bei Berechnung des Steuer Capitals Antheils der zustimmenden oder verneinenden Eigentümer jeder dieser Personen der dem Verhältnisse ihres ideellen Antheils entsprechende Steuer Capital-Antheil in Rechnung zu nehmen.

Soweit das Verhältniß der Betheiligten streitig ist, wird angenommen, daß die Antheile einander gleich seyen.

Art. 9. Für minderjährige oder aus anderen Gründen unter Curatel stehende Perso-

nen, desgleichen für Corporationen handeln die der Feldwegherstellung, deren ordentliche Vertreter, ohne daß sie einer Genehmigung der Obergemeindebehörde oder Obergemeindebehörde bedürfen.

Die Besitzer von Lehen und Fideicommissen werden den Eigentümern gleichgeachtet.

Art. 10. Ist das Eigenthum oder das erbliche Nutzungsrecht eines Grundstücks, welches in die durch Wege zu verbessernde Fläche fällt, in einem Rechtsstreite befangen, der Besitz aber unbestritten, so steht dem Besitzer die Vertretung des Grundstücks zu.

Ist aber auch der Besitz bestritten, so haben die streitenden Parteien einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß dies durch die Behörde (Art. 7 und 13) geschieht, oder, soweit eine Vertretung nicht erforderlich ist, das Grundstück unvertreten bleibt.

Art. 11. Die Wegherstellung gilt als bei jener Abstimmung beschlossene, wenn

- 1) mehr als die Hälfte der betheiligten Grundeigentümer sich dafür erklärt,
2) zwei Drittheile des Steuer Capitals auf diese Mehrheit fallen.

Art. 12. Erklärt das Oberamt auf den Grund dieser Abstimmung die beantragte Wegherstellung für beschlossene, so hat die Minderheit der Betheiligten das Recht, die Gründe ihres Widerspruchs mündlich oder schriftlich darzulegen, was übrigens, wenn es nicht schon bei der Abstimmung geschieht, spätestens innerhalb dreißig Tagen nach derselben bei Strafe des Ausschusses zu geschehen hat.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Verhandlung der Collegialstelle, welcher die Beaufsichtigung und obere Leitung derartiger Unternehmen übertragen werden wird (Art. 23), zur Genehmigung vorzulegen.

Nach diese Genehmigung erlangt jeder einzelne Theilnehmer ein Recht auf die Ausführung der Wegherstellung.

Art. 13. Zur Ausführung der Feldwegherstellung wird eine Commission gebildet, welche aus dem Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinde, einem mit dem technischen Theile des Geschäftes zu beauftragenden Feldmesser und einem oder mehreren Sachverständigen besteht.

Der Feldmesser und die Sachverständigen werden von den Betheiligten gewählt; die Wahl unterliegt der Bestätigung des Oberamts.

Wenn sich die Betheiligten über die Wahl des Feldmessers und der Sachverständigen nicht einigen, so kommt solche dem Oberamte zu.

Das Oberamt hat die Commissions-Mitglieder über ihre Obliegenheiten zu belehren und sie auf gewissenhafte Erfüllung derselben durch Handtreu-Abnahme oder, wenn auch nur ein Betheiligter es verlangt, durch feierlichen Eid zu verpflichten, beziehungsweise auf ihren früher geleisteten Eid hinzuweisen.

Art. 14. Die bei dem Unternehmen betheiligten Grundeigentümer haben, wenn ihre Zahl sechs übersteigt, zur Vertretung der Gesamtheit bei den vorzunehmenden Verhandlungen einen oder mehrere Bevollmächtigte und einen Rechner mit relativer Stimmenmehrheit zu wählen, wobei die Stimmen der Einzelnen nach dem Steuer Capital der durch die Wegherstellung zu verbessernden Grundstücke zu bemessen sind, ohne daß jedoch ein Einzelner

mehr als ein Drittheil der Stimmen ausprechen könnte.

Die Erklärungen dieser Bevollmächtigten sind, soweit sie das gemeinschaftliche Interesse angehen, für ihre Auftraggeber verbindend.

(Schluß folgt.)

Privat-Anzeigen

Schorndorf. Dankagung.

Wir fühlen uns verpflichtet unser innigsten Dank auszudrücken für die herzliche Theilnahme während der Krankheit unseres lieben Vaters

Carl Friedrich Mayer, Buchdrucker-Besitzer, sowie für die zahlreiche Begleitung zu seiner Ruhestätte.

Im Namen der Hinterbliebenen: der älteste Sohn Carl Mayer.

Schorndorf.

Bei meinem Wegzug von hier nach Murr, D. Marbach erlaube ich mir, meinen Freunden und Bekannten, bei welchen es mir wegen Zeitmangels nicht möglich war, mich persönlich zu verabschieden, sowie dem verehrten Publikum noch ein herzliches Lebewohl zuzurufen.

Den 24. April 1862.

Jakob Heller, Müller.

Schorndorf.

Haus-Verkauf.

Das Haus der verstorbenen Albert Bregenzer, Buchbinders Wittve wird zum Verkauf ausgesetzt und kommt solches

Montag den 28. April Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhaus wiederholt, und wenn ein annehmbarer Preis erzielt wird, zum letzten Mal in Aufstreich.

Zu dem Hause kann unter Umständen sämmtlicher Buchbinder-Werkzeug, Leihbibliothek und Laden-Einrichtung mit Waarenlager erworben werden.

Das Haus würde sich sowohl in Hinsicht auf seine günstige Lage als auch in Hinsicht seiner Räumlichkeiten für jedes Gewerbe, hauptsächlich auch für eine Handlung eignen.

Etwaige Liebhaber können sich vorläufig wenden an den Pfleger der Kinder J. F. Haas.

Schorndorf.

Empfehlung.

Einem verehrten Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich ein reich ausgestattetes Lager in neuen Uhren aller Art besitze, welche ich zu den billigsten Preisen abzugeben im Stande bin. Ebenso sind bei mir schöne neue Brillen mit Stahl- und Hornge- stellen mit fein geschliffenen Gläsern von 18 fr. bis 1 fl. 12 fr. vorrätzig; desgleichen kann ich silberne zu den billigsten Preisen von 2 fl. bis 3 fl. abgeben.

Zugleich empfehle ich mich in Reparaturen von Taschens-, Zimmers- und Groß-Uhren, sowie im Einsetzen von Brillengläsern für jedes Auge und im Repariren von zerbrochenen Brillengestellen und gebe hiebei die Zusicherung einer prompten und billigen Bedienung.

Louis Müller, Uhrmacher, im ehemals Flaschner Wöhrle'scher Hause.

Lebens-Versicherung.

Der Unterzeichnete nimmt für die Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart Anträge auf Lebens-Versicherungen und Versicherungen auf Wittwen-Pensionen und Kinder-Erziehungsgelder an und macht namentlich die Besitzer von früheren sogenannten theilweisen Aktien, jetzige aufgeschobene Renten, welche ihres oft kleinen Einlagebetrages wegen erst in ferner Zukunft einen Genuß versprechen, aufmerksam, daß sie dieselben im Laufe des Jahres 1862 zum Einkauf in die Lebens-Versicherung benützen dürfen.

Prospekte sehen unentgeltlich zu Dienst.

Der Agent: Carl Weil in Schorndorf.

Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft hat die Agentur für das Oberamt Schorndorf an Stelle des Herrn Louis Arnold zu Schorndorf, welcher sie niedergelegt hat

Herrn Joh. Löble, Oberamts-Thierarzt zu Schorndorf übertragen.

Stuttgart am 22. April 1862.

Ferd. Garnier,

General-Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Bezugnehmend auf vorstehende Anzeige empfehle ich mich zur Annahme von Versicherungs-Anträgen für genannte Gesellschaft und bin zu jeder gewünschten Auskunft bereit.

Schorndorf am 23. April 1862.

Joh. Löble, Oberamts-Thierarzt.

Die Magdeburger

Hagelversicherungs-Gesellschaft

versichert zu festen, billigen Prämien auch im laufenden Jahre Bodenerzeugnisse, als: Getreide, Wein, Tabak, Hopfen und dergl. gegen Hagel-schaden.

Die Auszahlung der zuständigen Entschädigungs-Summen erfolgt spätestens binnen 4 Wochen baar und voll, ohne Rücksicht auf die Jahres-Einnahme, weil eintretende Verluste aus dem Capital-Vermögen der Gesellschaft bestritten werden.

Weitere Auskunft ertheilen die Herren Agenten, bei denen auch Antrags-Formulare u. unentgeltlich zu haben sind, und zwar:

in Schorndorf Herr Oberamts-Thierarzt Joh. Löble.



Schorndorf. Mit nächstem Monat wird der Schützen-Verein seine wöchentlichen Uebungen in gewohnter Weise wieder beginnen.

Diejenigen, welche sich für die Sache interessieren und dem Verein beizutreten wünschen, sind zu der heute Abend 8 Uhr im Waldhorn stattfindenden Versammlung freundlich eingeladen.

Schorndorf.

Zu vermietthen:

Die von Herrn Oberschaffner Koch bewohnte Logie in der alten Post habe auf Jakobi d. J. wieder zu vermietthen. Rippmann, z. Anker.

Sonnenwirth Junginger hat seine obere Wohnung sogleich oder bis Jakobi zu vermietthen.

Eine oder zwei ordentliche Personen nimmt in ihre Logis Cath. Buhler, hinter dem Lamm.

Ein Lotterfall ca. 100 Schuh lang sammt Rädle hat billigst zu verkaufen Sailer Eucher.



Bei Bäcker Krieg sind bis den 29. d. Mis. schöne halbenzellige Milchschwein zu haben.



Schorndorf. 500 fl. zum Ausleihen bei Fr. Ries, Uhrmacher.



Gegen gefehliche Sicherheit liegen 700 fl. zum Ausleihen parat, bei wem? sagt die Redaction.

Unterzeichneter verkauft im Auftrag seines Bruders: 1/2 M. 12,2 R. Baumgut in der untern Rehhalden, welches Gut an zwei Wege anstößt und kommt nächsten Montag den 28. April Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus in Aufstreich.

Joseph Schneider.

Schnittwaaren-Verkauf.

Mittwoch den 30. April Vormittags 11 Uhr werden auf der untern Freimühle, eine halbe Stunde unterhalb Gmünd an der Landstraße gelegen, 200 Stück Böcklein, 500 Stück Bretter verkauft.

Nächsten Sonntag haben:

Backtag

Straub. Brügel. Geyh.

Geradketten. Am 1. Mai Nachmittags 1 1/2 Uhr Missionsfest der Schorndorfer Diöcese dahier, wozu freundlich eingeladen wird.

In der Weiler Mühle ist Heu und Deynd feil.

Weiler. Johs. Schneider hat ein starkes Käuferfchwein zu verkaufen.

Weiler. J. Gottlieb Aumärter's Wittve hat eine gute junge Kuh, welche auch zum Fahren tauglich ist, zu verkaufen.

Steinenberg. 125 fl. Pflugschaftsgeld hat auszuleihen Kronenwirth Strobel.

Verschiedenes.

Die Frau des Geschworenen.

Eine Erzählung. (Fortsetzung.)

„Es ist doch gut, daß Du auch schreiben kannst,“ sagte Martin.

„Ja, für's Haus,“ erwiderte die Frau. Man konnte an diesem Abend nicht viel miteinander sprechen, denn fast alle Gemeinderäthe und andere angefehene Dorfbesohner kamen ins Haus des Martin Sprößler. Einige boten der Frau an, daß sie ihr beistehen wollten, wenn sie ihrer bedürfte; Andere dagegen sprachen nur vom Schwurgericht, und wie es Gienem zu Muth sei, so über Leben und Tod anderer Menschen abzurtheilen. Es sei leicht gesagt: den sollte man hängen, den einsperren, wenn's aber drauf und dran käme, daß man das nun ins Werk setzen helfe, da zittere Gienem das Herz im Leibe. Der Bürgermeister, der selber einmal Geschworener gewesen, wußte viel davon zu berichten. Und die Stunde, in der man eingesperrt ist, von der ganzen Welt abgeschnitten, bis man den Wahrspruch geschöpft, die war gar schauerlich. Er erzählte, wie da Niemand gern das Wort nähme, um nicht allein Schuld zu seyn, und wie man sich endlich beruhigte, wenn man sehe, daß ein Anderer auch so urtheile, wie man selbst gern möchte. Viel Lachen erregte es; als er von einem Krämer berichtete, der geradbezu sagte: „Wenn ich nur mit meiner Frau darüber reden könnte, dann wüßte ich schon, was ich zu sagen hätte.“

Weit ergiebiger aber als diese Betrachtungen waren die Schilderungen von Mord und Todtschlag. Wenn man vor Zeiten an Winterabenden einander Gruseln mochte, indem man Hergen- und Gespenstergeschichten erzählte, so

fand man jetzt ein eigenes schauerliches Behagen daran, sich dadurch Gruseln zu machen, daß man von Mord und Todtschlag und allerlei grausenhaften kaum zu nennenden Verbrechen berichtete. Der Delmüller hatte da einen guten Vorrath von Geschichten. Es war ihm behaglich, daß er selber mit heißen Gliedern in der Welt umhergeht und derweil seine Mühle im Gang ist. Mit sehr umständlicher Anschaulichkeit berichtete er von gespaltenen Schädeln, aufgeschligtem Bauch, abgehakten Händen und Knebeln im Munde, und die Uebrigen wollten es ihm gleich oder gar noch zuvor thun, denn sie wußten noch viel Gräßlicheres zu berichten, so daß Fra endlich ausrief: „Um Gotteswillen! Redet nicht so viel von solchen grauslichen Sachen; ich kann ja die Nacht kein Aug' zuthun, und wenn man euch so hört, meint man, in der ganzen Welt wären nichts als Diebe und Mörder und Menschenmeßger.“

Man trennte sich erst spät in der Nacht. Martin gab seiner Frau an, was Alles noch zu ordnen sei und händigte ihr die Bücher zum Eintragen ein, denn er gehörte zu den geordneten Landwirthen, die es wissen, daß mit der Handarbeit nicht alles gethan ist, sondern daß eine leichte Uebersicht — ohne dabei in Kanzleiwesen zu verfallen — die Arbeit fördert, und dem Wirth jederzeit die Beruhigung gibt, seine ganze Lage vor Augen zu haben. Man schlief in dieser Nacht wenig, denn schon um drei Uhr mußte man auf den Weg, damit die Pferde, die der Knecht führte, noch selben Tag zurückkehrten und am andern Tag wieder ins Feld könnten. Man hatte jetzt keinen Tag dran zu geben, es mußte jetzt Alles frisch umgedert werden.

Es war ein schöner Spätherbst; es regnete fast regelmäßig in der Vormitternacht und am Morgen prangte heller Sonnenschein. — Der Himmel stand noch voller Sterne, als Martin sich zur Abreise zuschickte. „Bleib' Du nur ruhig liegen,“ hatte er seiner Frau gesagt. „Sieh' gut nach und denk' gut an mich.“ Die Frau reichte ihm die Hand, aber eben, als er auf den Wagen steigen wollte, stand sie vor ihm und sagte: „Du hast Deine Pelzhandschuhe vergessen; es ist schon kalt und es kann Schnee liegen, bis Du wiederkommst.“ (Fortsetzung folgt.)

Schorndorf. Fruchtmarkt am 22. April.

Table with 3 columns: Getreidegattungen, Zahl der verkauften Centner, and Mittelpreis pro Centner. Rows include Kernen, Haber, and Weizen.

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 33.

Dienstag den 29. April

1862.

Amthche Bekanntmachungen.

Schorndorf. An die Orts-Vorsteher.

Die neue Gewerbe-Ordnung betreffend.

Das Regierungsblatt Nr. 6 vom 22. Februar d. J. enthält die neue Gewerbeordnung. Dieses Gesetz tritt nach dem Art. 67 mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit.

Da nach einem vorliegenden Erlasse vom 13. Februar es nicht in der Absicht des K. Ministerium des Innern liegt, eine Vollzugs-Instruktion für die neue Gewerbeordnung in bisheriger Weise zu erlassen, dasselbe vielmehr die Anwendung des neuen Gesetzes den vollziehenden Behörden anheimgegeben hat, ohne dieselben an materielle Vollzugs-Vorschriften zu binden, so sieht sich die unterzeichnete Stelle unter Berücksichtigung der von dem K. Ministerium des Innern in dem angeführten Erlasse den vollziehenden Organen an die Hand gegebenen formellen Anhaltspunkte zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

- 1) Das Gesetz ist, wenn es je noch nicht geschehen seyn sollte, sogleich nach seinem ganzen Inhalte in den Gemeinden bekannt zu machen und der Vollzug durch Eintrag in das Schultheisenamts-Protokoll darzutun; 2) Wegen Aufhebung der bisherigen Zunftvereine und Einberufung von Zunftversammlungen zu Fassung der Beschlüsse über Verwendung des Vermögens der Zünfte, Art. 59 bis 62 der Gewerbeordnung, werden besondere Weisungen des Oberamts ergehen; 3) Zu Art. 1. Gegenstand der Gewerbeordnung.

Da der Umfang des Gesetzes sich auf diejenigen Gewerbe beschränkt, welche der Gewerbesteuer unterliegen, so bleiben durch dasselbe die zum Theil in der Instruktion zur Gewerbeordnung berührten Vorschriften über Personen unberührt, deren Berufsweig nicht der Gewerbesteuer, sondern der Berufssteuermenschensteuer unterliegt.

Hierher gehören insbesondere: die Hebammen (Instr. §. 96; Gesetz vom 22. Juli 1836, betr. die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshilfe, Reg. Bl. 3. 312, Art. 2), die Feldmesser (Instr. §. 96, K. Verordnung vom 25. Nov. 1849, betr. die Ausübung der Feldmesserkunst, Reg. Bl. 3. 747.

die Mäkler (Instr. §. 107, General-Rescript vom 14. April 1781, Keyserlicher Gerichtsges. 3. Bd. S. 629 und General-Rescript vom 30. Juli 1790, Keyserlicher Reg.-Ges. 3. Bd. S. 1002, Ministerial-Verfügung vom 11. Januar 1847, betr. den Gewerbebetrieb der Schiffsmäkler u. dgl., Reg. Bl. 3. 11), die Holzmesser, Waagmeister und ähnliche obrigkeitliche Bedienstete (Instr. §. 107, Gesetz vom 6. April 1859, betr. den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht, Reg. Bl. 3. 77, Art. 2, Maasordnung vom 30. Nov. 1806, Reg. Bl. 3. 135, §. 25, 26). 4) Zu Art. 2. Volljährigkeit. Darüber, für welche Gewerbe Ausnahmen von der Vorschrift, wornach die selbstständige Ausübung der in Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe von der Volljährigkeit oder ertlangten Dispensation von der Minderjährigkeit abhängig ist, stehen noch nähere Bestimmungen im Verordnungswege in Aussicht. 5) Zu Art. 4. Anzeige des Gewerbetreibers.

Da das Gesetz die Anzeige-Pflicht der Gewerbetreibenden bei dem Beginn von Gewerben genau normirt, so wird von besonderen Vorschriften hierüber Umgang genommen; dagegen versteht es sich von selbst, daß die eingehenden Anzeigen gehörig aufzubewahren und zu den erforderlichen Einträgen in die Listen der Aktivbürger und Wohnsteuerpflichtigen (Verfügung vom 26. April 1828, Reg. Bl. 3. 292) und zur Bezeichnung der Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer benützt und deren leichter Gebrauch durch eine alphabetische Uebersicht zu ermöglichen ist. Die Ortsvorsteher haben diese Uebersichten rechtzeitig anzulegen und denselben die einkommenden Anzeigen beizufügen, nachdem zuvor die erforderlichen Einträge in den Listen über die Bürger- und Wohnsteuerpflichtigen unter der Rubrik: „Bemerkungen“ gemacht sind. Die unterlassene Anzeige wird mit den Strafen des Art. 4 zunächst innerhalb der Zuständigkeit der Gemeindebehörde gerügt.

6) Zu Art. 7, lit. b. Durch das neue Gesetz werden in den Verfügungen vom 9. Sept. 1854, betreffend das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher

Concessionen (Reg. Bl. 3. 87), der §. 1 Ziff. 1 und 3 und der §. 8 modificirt und treten an die Stelle der in §. 8 allegirten Artikel 162 u. 163 der Gewerbeordnung von 1836 die Art. 5 bis 10 des Gesetzes über die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen vom 13. Nov. 1855, was namentlich wegen der Rekursbelehrung zu beachten ist. Auch versteht es sich von selbst, daß der sowohl in dieser Verfügung, als auch in der Verfügung vom 4. April 1858, betr. die Herstellung von Dampfesseln (Reg. Bl. 3. 9) gebrauchte Ausdruck „Concessionen“ bei Fällen, in welchen nach dem Gesetze eine gewerbliche Ermächtigung nicht erforderlich ist, nichts anderes denn als polizeiliche Cognition aufzufassen ist, wie dies auch schon bisher bei den zur Erledigung gekommenen Specialfällen geschehen ist. Zu lit. f.

In Folge der angenommenen Fassung des Gesetzes treten die Vorschriften über den Feingehalt und die Controlirung von Gold- und Silberwaaren, soweit sie noch als bindende Normen anzusehen sind (Billich Gewerberecht §. 122, S. 295) außer Kraft. Zu lit. g.

Nachdem der Betrieb des Bäcker- und Metzger-Gewerbes freigegeben ist, hat das Ministerium die Genehmigung gemeinderäthlicher Beschlüsse über Aufhebung der Fleischtage den Oberämtern, bezüglich der Brodtage den Kreisregierungen anheimgegeben, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die Wiedereinführung einer solchen Lage durch deren erfolgte Aufhebung nicht ausgeschlossen ist. Zu lit. h.

Die Ausübung des Trödelhandels bleibt wie bisher von dem ortspolizeilichen Erkenntniß über das sittliche Prädikat des Gewerbetreibenden abhängig. 7) Zu Art. 11, Ziff. 1.

Die Concessionirung von Apotheken richtet sich nach den Vorschriften der K. Verordnung vom 4. Januar 1843, betr. die Apothekerberechtigungen (Reg. Bl. 3. 25).

Zu Ziff. 3. Die Concession zu einem der in Ziff. 3 genannten Gewerbe ist nach §. 1 der K. Ver-